

Anlage zur Kostensatzung der Gemeinde Hemmersheim VOM 20.11.2001

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr DM (Euro)
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen Vorschriften der Tarifgruppen 01-8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	30 bis 1.200 DM (15 bis 600 €)
	001	Beglaubigungen¹⁾ : Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien u. dgl. von eigenen ²⁾ Urkunden	1,50 DM (0,8 €) je angefangene Seite, höchstens die für Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mindestens 10 DM (5 €). Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 1,50 DM (0,8 €) je angefangene Seite, mindestens 10 DM (5 €). Werden mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien u. dgl. gleichzeitig beglaubigt, so kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung zu erhebende Gebühr auf die Hälfte, jedoch nicht auf weniger als 10 DM (5 €) ermäßigt werden.
	002	Bescheinigungen: 1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden 2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	kostenfrei (vgl. Bek. v. 31.10.1978, MABl S. 918, zuletzt geändert durch Bek. v. 20.10.1981, MABl S. 640) 10 bis 150 DM (5 bis 75 €)
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher: Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne	1,50 DM (0,8 €) je Akt oder Buch, mindestens 10 DM (5 €)

1) Die Beglaubigung anderer als eigener Urkunden sowie von Unterschriften und Handzeichen ist, soweit die Gemeinden dafür zuständig sind (vgl. § 1 der Verordnung über die zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden – BayRS 2010-1-1-I- in Verbindung mit Art. 33, 34 BayVwVfG), dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnen.

2) Tarif-Nr. 001 gilt auch, wenn eine Verwaltungsgemeinschaft Urkunden einer Mitgliedsgemeinde beglaubigt.

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr DM (Euro)
00	004	Fristverlängerungen: 1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde. 2. Fristverlängerung in anderen Fällen	1/10 bis ¼ der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 10 DM (5 €) 10 bis 120 DM (5 bis 60 €)
	005	Zweitschriften: Erteilung einer Zweitschrift	1/10 bis ½ der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 10 DM (5 €). Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 1 bis 10 DM (0,5 bis 5 €) vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 1 DM (0,5 €) je angefangene Seite, mindestens 10 DM (5 €).
	006	Niederschriften: Besondere Amtshandlungen	15 bis 150 DM (8 bis 75 €) für jede angefangene Stunde
	02	Hauptverwaltung	
	020	Kommunalgesetze 1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wap- pen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO) 2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO)	20 bis 5.000 DM (10 bis 2.500 €) kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)
	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren 1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt ver- bunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird. 2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG). 3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG 4. Entscheidung über unzulässige oder unbegrün- dete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG). a) bei Geldansprüchen b) sonst	25 bis 300 DM (12 bis 150 €) 100 bis 5.000 DM (50 bis 2.500 €) 1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977) ½ Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 20 DM (10 €) 25 bis 400 DM (12 bis 200 €).

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr DM (Euro)
03		Finanzverwaltung	
	030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen ³⁾	
	031	Anmahnung rückständiger Beträge ⁴⁾	9 bis 300 DM (4 bis 150 €)
1		Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
11		Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayImSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen) ⁵⁾	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	30 bis 2.500 DM (15 bis 1.250 €)
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung ⁶⁾	30 bis 1.200 DM (15 bis 600 €)
12		Feuerbeschau	
	120	Allgemeine Feuerbeschau (§ 5 Abs. 1 der Verordnung über die Feuerbeschau – FBV - , BayRS 215-2-4-I)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	121	Außerordentliche Feuerbeschau § 5 Abs. 2 FBV), a) wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden b) wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG 30 bis 2.000 DM (15 bis 1.000 €)
	122	Nachschau (§ 8 FBV) a) wenn bei der Feuerbeschau geringfügige Mängel festgestellt wurden b) wenn bei der Feuerbeschau erhebliche Mängel festgestellt wurden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG 30 bis 2.000 DM (15 bis 1.000 €)
	123	Anordnung (§ 9 FBV)	30 bis 1.500 DM (15 bis 750 €)
6		Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	
61		Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) ⁷⁾	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG

3) Im Bedarfsfall können hier die gleichen Regelungen wie in Tarif-Nr. 4.1.3 des staatlichen Kostenverzeichnisses aufgenommen werden.

4) Gilt auch für Anmahnung durch öffentliche Bekanntgabe nach § 122 Abs. 3, 4 AO 1977.

5) vgl. Nrn. 1.3.2.1 und 1.3.2.2 der vorstehenden Bekanntmachung

6) Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abgesehen ist.

7) vgl. auch Nrn. 1.5.1 und 1.5.2 der vorstehenden Bekanntmachung

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM (Euro)
61	612	Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 28 Abs. 1 Satz 3, §§ 24 ff. BauGB)	20 bis 50 DM (10 bis 25 €)
	613	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	614	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	30 bis 2.000 DM (15 bis 1.000 €)
	615	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei
	616	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
62		Wohnungsaufsicht	
	620	Veranlassung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Sätze 1 und 2 WoAufG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	621	Anordnung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Satz 3 WoAufG)	400 bis 5.000 DM (200 bis 2.500 €)
63		Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22a BayStrWG)	20 bis 300 DM (10 bis 150 €)
	631	Anordnungen nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	20 bis 1.200 DM (10 bis 600 €)
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	100 bis 5.000 DM (50 bis 2.500 €)
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
67		Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung⁸⁾	
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten ⁹⁾	20 bis 750 DM (10 bis 350 €)
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte ¹⁰⁾	10 bis 150 DM (5 bis 75 €)
7		Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
70		Allgemeine Amtshandlungen¹¹⁾	

8) vgl. Verordnungsmuster (Anlage 1 der Bek. vom 05.06.1976, MABl S. 473)

9) vgl. § 12 Abs. 1 des Verordnungsmusters

10) vgl. § 12 Abs. 3 des Verordnungsmusters

11) Gilt für Tarifgruppe 7 und 8

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr DM (Euro)
	701	Erlaubnis- oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	20 bis 2.500 DM (10 bis 1.250 €)
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701 ¹²⁾	20 bis 1.200 DM (10 bis 600 €)
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	20 bis 1.200 DM (10 bis 600 €)
		Besondere Amtshandlungen	
73		Marktwesen (§ 69 GewO)	
	730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	20 bis 300 DM (10 bis 150 €)
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung ¹²⁾	20 bis 300 DM (10 bis 150 €)
75		Bestattungswesen (Friedhof)	
	750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	20 bis 1.200 DM (10 bis 600 €)
	751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	20 bis 300 DM (10 bis 150 €)
	753	Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung	20 bis 2.500 DM (10 bis 1.250 €)
	754	Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung	20 bis 1.200 DM (10 bis 600 €)
76		Sonstige öffentliche Einrichtungen (einschließlich Abwasserbeseitigung)	
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen ¹³⁾	20 bis 400 DM (10 bis 200 €)
8		Wasserversorgung	
	81		
	810	Anordnung der Wassersperre ¹⁴⁾	20 bis 300 DM (10 bis 150 €)

12) Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kosten-erhebung abzusehen ist.

13) Die Rechtsgrundlage kann in der Entwässerungssatzung geschaffen werden (Muster für eine gemeindliche Entwässerungs-satzung in der Anlage der Bek. vom 31.05.1988, AllMBI S. 562, berichtigt S. 591, geändert am 14.01.1991, AllMBI S. 60).

14) vgl. § 15 Abs. 3 des Satzungsmusters (Anlage 1 der Bek. vom 13.07.1989, AllMBI S. 579).

GEMEINDE HEMMERSHEIM

Stahl

1. Bürgermeister